

Hinweise zur Antragstellung

1. Unsere Förderkriterien

| | |
|------------------------|--|
| Antragsteller | Gemeinnützige Institution im Geschäftsgebiet der Kreissparkasse Köln im Rhein-Sieg-Kreises |
| Projektzweck | <ul style="list-style-type: none"> • Spielplatz- und Freizeiteinrichtungen für Kinder und Jugendliche • Projekte/Maßnahmen, die für Kinder, Jugendliche und heranwachsende Menschen eine Lebenshilfe im weitesten Sinne darstellen |
| Förderhöhe | <ul style="list-style-type: none"> • Abhängig vom konkreten Projekt • Der Projektträger soll sich grundsätzlich angemessen beteiligen • Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein |
| Förderzeitraum | Die Förderung von geeigneten Projekten/Maßnahmen soll sich möglichst auf Initialhilfen beschränken. |
| Nicht gefördert werden | <ul style="list-style-type: none"> • Zum Zeitpunkt der Entscheidung abgeschlossene Maßnahmen • Baukosten • Öffentlich-rechtliche Pflichtaufgaben • Vereinsinterne Veranstaltungen • Kleidung (z.B. Trainingsanzüge, Trikots, Kostüme etc.) • Betriebs- und Verwaltungskosten, Personal- und Reisekosten, sofern Sie nicht Bestandteil eines Gesamtprojekts sind • Projekte/Maßnahmen, die den Grundsatz der Sparsamkeit nicht berücksichtigen • Kapitalausstattung anderer Stiftungen |
| Qualitätskriterien | <p>Die Stiftungsgremien sind in ihren Entscheidungen grundsätzlich frei; sie orientieren sich bei ihrer Entscheidung jedoch u.a. an folgenden Qualitätskriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Projekte/Maßnahmen werden möglichst unter Einbindung/ Mithilfe von Kindern und Jugendlichen durchgeführt. • Gefördert werden Projekte/Maßnahmen nur, wenn sich ein geeigneter Träger bereit erklärt hat, diese zu übernehmen, zu erhalten, die Folgekosten aufzubringen und die Nutzung durch Kinder und Jugendliche zu gestatten und zu ermöglichen. • Inhaltliche Qualität des Projekts: z.B. Modellcharakter, Übertragbarkeit (zeitlich, räumlich oder auf einen größeren Wirkungskreis), Nachhaltigkeit, Kooperation mit anderen Vereinen • Sonstige Anforderungen: Bedarf ist vorhanden, ehrenamtliche Arbeit wird eingebracht, Wirtschaftlichkeit ist gegeben |

2. Der Antragsweg

Der Förderantrag muss jedes Jahr bis zum **15. Januar** bei uns eingereicht werden. Den Förderpartnern steht der Online-Antrag auf der Website der Kreissparkasse Köln unter dem Bereich „Stiftungen“ [Stiftungen | Kreissparkasse Köln](#) zur Verfügung.



Nach Absenden des Antrages erhalten Sie von uns eine Eingangsbestätigung per E-Mail; bei Nachfragen oder noch fehlenden Unterlagen nehmen wir Kontakt zu Ihnen auf.



Alle Förderanträge werden den Gremien im Frühsommer (Juni/Juli) eines jeden Jahres vorgelegt.



Nach der Gremienentscheidung erhalten Sie zeitnah eine schriftliche Zu- bzw. Absage.



Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt nach Abforderung (Mittelabruf – wird mit der Zusage versandt) per Überweisung auf das von Ihnen angegebene Konto.



Optimalerweise stellen Sie das von uns geförderte Projekt im Rahmen eines gemeinsamen Pressetermins vor.

3. Zeitpunkt der Antragstellung

Die Gremien der Stiftung entscheiden einmal jährlich, ob und in welcher Höhe die einzelnen Förderanträge bewilligt werden – in der Regel im Frühsommer (Juni/Juli) eines jeden Jahres. **Bitte berücksichtigen Sie dies bei Ihren Planungen, da wir Ihnen vor Gremienentscheid keine Planungssicherheit geben können und die Gremien auch keine Projekte bewilligen, die bereits abgeschlossen sind** (gegebenenfalls sollten Sie dann Ihren Förderantrag sehr zeitig – d.h. über ein Jahr im Voraus - stellen).

4. Pflichten des Förderempfängers

- Im Falle einer Bewilligung verpflichtet sich der Förderempfänger die Fördermittel ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des im Bewilligungsbescheid angegebenen Zweckes zu verwenden. Eine anderweitige Verwendung, auch im Rahmen oder für Zwecke eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes, ist unzulässig und berechtigt die Stiftung zur vollständigen Rückforderung der Mittel. Gegebenenfalls sind Sie verpflichtet, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel (= Einsatz im ideellen Bereich) auf Anforderung der Stiftung nachzuweisen.

- Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, die Zustimmung der Stiftung für jede Änderung des Verwendungszwecks einzuholen.

5. Öffentlichkeitsarbeit

Bitte stimmen Sie öffentlichkeitswirksame und werbliche Maßnahmen, insbesondere Pressetermine, frühzeitig mit der Stiftung ab.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an:

Kirsten Felgner
Stiftungsmanagerin/Stiftungsberaterin (SFG)
Stiftung Kreissparkasse – Für uns Pänz
Neumarkt 18-24
50667 Köln

Telefon 0221 227-2935
E-Mail kirsten.felgner@ksk-koeln.de